



Verband der Organisationen des Personals der Sozialen Institutionen des Kantons Freiburg Fédération des organisations du personnel des institutions sociales fribourgeoises

ADRESSE DES SEKRETARIATS:

Bd de Pérolles 8 Postfach 533 1701 Freiburg Tel.: 026 309 26 40 Fax: 026 309 26 42 eMail: secretariat@fopis.ch Internet: www.vopsi.ch

Kollektivmitglieder: Berufsverbände und Gewerkschaft

AFP/FPV

www.psyfri.ch Association Fribourgeoise des Psychologues

AVENIRSOCIAL

www.avenirsocial.ch Section Fribourg

ASTP

Association suisse des thérapeutes de la psychomotricité. Sections romande et tessinoise

ATSF

www.atsf.ch Association des travailleurs socioprofessionnels fribourgeois

ARLD

www.arld.ch Association romande des logopédistes diplômés Section fribourg

GFFP

Groupement fribourgeois des ergothérapeutes et physiothérapeutes

GFMES

Groupement fribourgeois des maîtres de l'enseignement spécialisé

VPOD-FAB

www.vpod.ch Verband des Personals öffentlicher Dienste Region Freiburg

Copyright: www.vopsi.ch
Design: ateliers-gerine.ch/cih
Print: www.fara.ch

Unsere Prioritäten: Stärkung des GAV, der Dynamik unserer Mitgliedsverbände und der Dienstleistungen an die Nutzerinnen

Wir drucken hier die Prioritäten des VOPSI für die nächsten Jahre ab.

Die folgende Resolution wurde einstimmig von der Generalversammlung des VOPSI am Dienstag, 5. Oktober in "HorizonSud" in Marsens angenommen.

Die vom Bundesrat betriebene Sparpolitik namens "Konsolidierungsprogramm und Aufgabenüberprüfung" ist ein äusserst schädliches Signal. Obwohl die Jahresrechnung 2009 des Bundes trotz der Wirtschafts- und Finanzkrise einen Überschuss von 2.7 Milliarden aufweist, will die Regierung den Haushalt des Bundes von 2011 bis 2013 jährlich um 1.5 Milliarden entlasten. Diese Kürzungen würden sich mit Sicherheit in Form einer Kostenverlagerung auf die Kantone auswirken. Diese Lastenverschiebung von einer Ebene auf die andere würde schliesslich auch die Sozialausgaben unter Druck setzen, während die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenverteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) noch gar nicht abgeschlossen ist. Die Entwicklung der Wirtschafts- und Finanzkrise gefährdet auch die öffentlichen Dienste sowie Subventionierung der spezialisierten Institutionen. Weder Personal noch *NutzerInnen sind jedoch in der Pflicht, für die Kosten dieser Krise aufzukommen. Der VOPSI hält bereits heute fest, dass er die Qualität der Dienstleistungen an die NutzerInnen entschieden verteidigen wird und sich gegen jegliche Verschlechterung der Arbeits- und Anstellungsbedingungen für das Personal der spezialisierten Institutionen wehren wird. Der Verband wird sich weiterhin für eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen für alle einsetzen.

In den kommenden Jahren sind die Prioritäten des VOPSI die folgenden:

- Einrichtung eines paritätischen Mechanismus zur Kontrolle der korrekten Anwendung des GAV in den Institutionen.
- Verbesserung der Lohnbedingungen für bestimmte Personalkategorien, insbesondere SozialpädagogInnen im Werkstattbereich und die Angestellten mit tiefen Löhnen.
- Verbesserung des Kündigungsschutzes: Es sollen Massnahmen zur Wiederanstellung von missbräuchlich entlassenen Mitarbeitenden geschaffen werden.
- Aufnahme eines Mechanismus zur Prävention und Bekämpfung von Mobbing in den GAV.
- Verankerung im GAV des Anspruchs auf 3 zusätzliche Ferientage für das psychopädagogische und therapeutische Personal ab 1. Januar

2009 (das in Anhang 6 bis GAV genannte Personal).

- Einsatz für eine Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit auf 40 Stunden, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedsverbänden der FEDE.
- Anpassung der Bedingungen betreffend Erwerbsersatz bei Krankheit und berufliche Vorsorge an die für das Staatspersonal geltenden Regeln.
- Teilnahme an der Umsetzung der NFA für die Heilpädagogik sowie im Bereich Gesundheit und Soziales, indem genügend finanzielle Mittel für die Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung der Dienstleistungen gefordert werden.
- Stärkung der Mitgliedsorganisationen des VOPSI durch Werbeanstrengungen unter dem Personal und durch die Förderung der Bildung all jener, die ihr Engagement für Verband oder Gewerkschaft vertiefen wollen.

Freiburg, 5. Oktober 2010



Verhandlungen 2010

Die Verhandlungskommission INFRI-VOPSI trat am 24. Juni 2010, am 7. Juli 2010, am 14. Juli 2010 und am 31. August 2010 zusammen.

Behandelt wurden folgende Punkte:

- Geltungsbereich des GAV
- Kündigungsfrist während Probezeit
- Verbesserung des Kündigungsschutzes bei Arbeitsunfähigkeit
- Arbeitgeberzulage
- Überstunden
- Anpassung des GAV an die eidgenössische Gesetzgebung im Bereich Mutterschaftsurlaub
- Neueinreihung der Sozialpädagoginnen im Werkstattbreich, welche Lernende ausbilden (muss noch vom Staat genehmigt werden)
- Einführung einer Entschädigung für "Praxisanleiterinnen" (muss noch vom Staat genehmigt werden).

In all diesen Punkten konnten sich VOPSI und INFRI einigen.

Bei Drucklegung dieser Nummer ist die Einführung eines Verfahrens zur Prävention und Bekämpfung von Mobbing und sexueller Belästigung noch in Verhandlung.

Genauere Informationen werden in VOPSI INFO vom Dezember 2010 erfolgen.

DIE FRAGE DES MONATS

Die üblichen Urlaubstage!

Der GAV sieht einen bezahlten Kurzurlaub bei familiären Ereignissen wie Heirat, Geburt, Todesfall, Krankheit einer nahestehenden Person sowie Umzug, militärische Entlassungsinspektion oder Teilnahme an Versammlungen von Berufsverbänden oder Gewerkschaften vor.

Für jeden dieser Fälle gewährt der GAV einen halben bis mehrere freie Tage pro Ereignis oder pro Jahr (z.B. 1 Tag für Umzug, bis zu 5 Tage pro Jahr für die Betreuung eines kranken Kindes).

Diese Aufzählung unter Art. 20.2 ist jedoch nicht abschliessend. Art 20.3 sieht einen bezahlten Kurzurlaub für die Erledigung gesetzlicher Verpflichtungen vor (z.B. für eine Aussage als Zeugin vor Gericht) oder für besondere Ereignisse (z.B. Besuch einer kranken Verwandten).

Arztbesuche während der Arbeitszeit werden unterschiedlich behandelt, je nachdem ob ein Notfall vorliegt oder nicht. Wenn ja, handelt es sich selbstverständlich um eine unverschuldete Arbeitsverhinderung aus Gründen, die in der Person der Mitarbeiterin liegen. Ärztliche Kontrollen, Kuren, Untersuchungen, ärztlich verschriebene, vorsorgliche Behandlungen begründen ebenfalls eine Arbeitsunfähigkeit aus Gründen, die in der Person der Mitarbeiterin liegen. In diesen Fällen ist die Lohnfortzahlung für die Dauer der Arbeitsverhinderung gesichert.

Liegt kein Notfall oder keine ärztlich verschriebene Behandlung vor, so ist kein Recht auf bezahlten Kurzurlaub für einen Arztbesuch gegeben. Wenn die Mitarbeitende es nicht anders einrichten kann, gilt der oben erwähnte Art. 20.3 GAV. Jedoch ist die Direktion zuständig für die Gewährung von bezahltem Kurzurlaub für "besondere Ereignisse". Diese Bestimmung schränkt den im ersten Absatz genannten "Anspruch" wiederum stark ein.

Der GAV (Art. 4.6) hält auch fest, dass die Mitarbeiterin bei Vertragsauflösung die nötige Zeit erhält, um eine andere Anstellung zu suchen. Dieser Urlaub wird unabhängig von der Art der Vertragsauflösung (Kündigung durch Arbeitgeber oder Mitarbeitende, oder Beendigung eines befristeten Arbeitsverhältnisses) gewährt. Die benötigte Dauer eines solchen Urlaubs hängt von der Arbeitsmarktlage und von der Art der gesuchten Stelle ab. Zeitpunkt und Dauer müssen im gegenseitigen Einvernehmen zwischen der Direktion und der Mitarbeitenden festgelegt werden. Auch wenn das Gesetz dies nicht explizit vorschreibt, so ist es allgemein gebräuchlich – und in Art. 20.3 Abs. a GAV festgehalten – dass die benötigte Zeit für die Arbeitssuche bezahlt werden muss.

^{*} Anmerkung: In dieser Nummer wurden alle (Berufs-) Bezeichnungen, die sowohl auf Frauen wie auf Männer zutreffen, in der weiblichen Form geschrieben. In der nächsten Nummer werden wir umgekehrt verfahren.